Stadt Zürich
Gemeinderat

GR Nr. 2026/ 655

25. November 2026

Schriftliche Anfrage

von Yves Henz (Grüne),
Moritz Bögli (AL)
und Lara Can (SP)

Am 20. November 2026 demonstrierten in Zürich mehrere tausend junge Menschen an der bewilligten Kundgebung des Jugendstreiks gegen Aufrüstung und Sparmassnahmen. Gemäss Medienberichten liefen mitten im Demonstrationszug vermummte Zivilpolizisten mit, die in Kleidung und Auftreten kaum von Teilnehmenden des sogenannten Schwarzen Blocks zu unterscheiden waren.[1] Einige trugen Schutzbrillen, mindestens einer führte einen Schlagstock mit. Die Zivilkräfte nahmen am Rand des Zuges Personen fest. Gemäss Stadtpolizei wurden vier Personen wegen Hinderung einer Amtshandlung verhaftet und 29 weitere vorübergehend für weitere Abklärungen auf eine Polizeiwache gebracht.[2]

Bereits in der Halloween-Nacht vom 31. Oktober 2026 beobachteten Augenzeuginnen und Augenzeugen gemäss einer Recherche von «dilemma» (ehemals «Das Lamm»)[3] im Langstrassenquartier eine Gruppe mutmasslicher Zivilpolizisten, die zuvor beim Polizeiposten Militärstrasse gesehen worden war. Die Männer sollen sich mit Kapuzen, Schlauchschals und Schutzbrillen vermummt haben, einer habe eine Feuerwerksrakete bei sich getragen. Die Stadtpolizei wollte sich dazu «aus taktischen Gründen» nicht äussern.

Zivilpolizei an Kundgebungen ist nicht neu. Wenn sich Polizeiangehörige jedoch als militante Demonstrierende tarnen, vermummen und Schlagstöcke oder Pyrotechnik mitführen, stellen sich grundsätzliche Fragen: zur Rechtsgrundlage, zur Erkennbarkeit der eingesetzten Kräfte, zur Verhältnismässigkeit und zum Risiko, dass Eskalationen gefördert statt verhindert werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass am 20. November 2026 Zivilkräfte der Stadtpolizei und/oder der Kantonspolizei innerhalb des Demonstrationszugs eingesetzt wurden? Wie viele Personen, aus welchen Einheiten, mit welchem Auftrag und auf wessen Anordnung? Bitte um Beilage des Einsatzdispositivs.
2. Welche Kleidung war im Einsatzbefehl für zivil gekleidete Polizeiangehörige vorgesehen? Welche Ausrüstung (Schutzbrillen, Schlagstöcke, Reizstoff, weitere Einsatzmittel) führten sie mit?
3. Waren in der Nacht vom 31. Oktober auf den 1. November 2026 im Langstrassenquartier Zivilkräfte im Einsatz, die sich vermummten? Von wem wurde dies angeordnet? Haben Polizeiangehörige Pyrotechnik mitgeführt oder gezündet? Falls ja: weshalb? Falls nein: wie erklärt sich der Stadtrat die von «dilemma» geschilderten Beobachtungen (vgl. Fussnote 3)?
4. Bei welchen Kundgebungen in der Stadt Zürich wurden seit 2023 vermummte oder als Demonstrierende getarnte Zivilkräfte eingesetzt (bitte mit Anlass, Korps und Anzahl der eingesetzten Personen)?

---

[1] 20 Minuten, 21.11.2026: https://www.20min.ch/story/zuercher-jugendstreik-vermummt-und-mit-schlagstock-polizisten-undercover-an-protest-103671135
[2] Stadt Zürich, Medienmitteilung vom 20.11.2026: https://www.stadt-zuerich.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/2026/11/polizeieinsatz-anlaesslich-bewilligter-demonstration.html
[3] dilemma: «Zivilpolizisten und Pyrotechnik», https://dilemma.ch/zivilpolizisten-und-pyrotechnik/

5. Zu welcher Einheit gehören vermummte Zivilkräfte? Sind sie auf Festnahmen oder Observation ausgerichtet?
6. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Einsatz vermummter, nicht als Polizei erkennbarer Kräfte innerhalb einer bewilligten Kundgebung? Falls es sich um eine Observation oder eine andere Massnahme nach §§ 32 ff. PolG handelt: Inwiefern deckt diese Grundlage auch eine Vermummung und das Mitführen von Einsatzmitteln mitten im Demonstrationszug, und wer hat den Einsatz genehmigt?
7. Wie beurteilt der Stadtrat den Einsatz vermummter Polizeiangehöriger im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nach § 10 PolG? Welche milderen Massnahmen im Sinne von § 10 Abs. 2 PolG wurden geprüft, und weshalb wurden sie verworfen?
8. Bestehen Dienstvorschriften oder Weisungen zum Einsatz von Zivilkräften an Kundgebungen (Kleidung, Vermummung, Bewaffnung, Legitimationspflicht, Verbot der Mitwirkung an Straftaten)? Bitte um Beilage der entsprechenden Vorschriften.
9. Gemäss § 45 Abs. 2 PolG müssen Angehörige der Polizei in Zivil vor einer Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen oder dies, wenn es die Umstände nicht zulassen, so bald als möglich nachholen. Wurde dies am 20. November 2026 bei allen Anhaltungen und Festnahmen durch Zivilkräfte eingehalten, und wie wird dies dokumentiert?
10. Wurde in der Lagebeurteilung das Risiko berücksichtigt, dass als Demonstrierende getarnte Polizeikräfte eine Eskalation auslösen oder befördern könnten? Wie beurteilt der Stadtrat dieses Risiko nachträglich?
11. Wie beurteilt der Stadtrat die Auswirkungen solcher Einsätze auf die Wahrnehmung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie auf die Arbeit von Medienschaffenden und dem Sicherheitspersonal der Organisierenden, die nicht mehr erkennen können, wer zur Polizei gehört?
12. Wie beurteilt der Stadtrat die Gefahr, dass der Einsatz vermummter Polizeiangehöriger zu einer verzerrten Medienberichterstattung über einen Protest führt, weil deren Handlungen den Protestierenden zugeschrieben werden?
13. Wie beurteilt der Stadtrat einen möglichen Chilling-Effekt, wenn an bewilligten Demonstrationen Festnahmen durch vermummte Polizeiangehörige durchgeführt werden?
14. Gemäss § 28 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) hat die Stadtpolizei bei Ereignissen in der Stadt in der Regel die Einsatzleitung. Bei wie vielen Polizeieinsätzen im Rahmen von Kundgebungen, Demonstrationen oder Grossveranstaltungen lag die Einsatzleitung in den letzten fünf Jahren bei der Kantonspolizei? Bitte um Auflistung der entsprechenden Fälle.
15. Hatte die Stadtpolizei am 31. Oktober bzw. am 20. November 2026 die Einsatzleitung? Unterstanden allfällige Zivilkräfte der Kantonspolizei der Einsatzleitung der Stadtpolizei, und welchen Einfluss hat die Stadt auf deren Ausrüstung und Auftreten?